



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 12

Rosenheim, 28.08.2020

166. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Doppelgarage, Fl. Nr. 718/33, Gemarkung Kolbermoor	190
Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Wintergartens am Wohnhaus, Fl. Nr. 140/22, Gemarkung Eggstätt.....	191
Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Werbeanlage (Lichttransparent und in Einzelbuchstaben), Fl. Nr. 205/2, Gemarkung Amerang	192
Vollzug der Baugesetze; Erneuerung einer einsturzgefährdeten Firstpfette mit anschließender Aufstockung um 40 cm, Fl. Nr. 992, Gemarkung Rott a.Inn	193
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung und Errichtung von 2 Fluchttreppen; Fl. Nrn. 675/2, 678/10, Gemarkung Kolbermoor	194
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung Wohnung zu Ferienwohnung; Fl. Nr. 505/2, Gemarkung Prien a. Chiemsee	195

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs.....	196
--	-----

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Brannenburg	199
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Bad Endorf	201
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang	203
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2020 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn.....	205

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg 207
Öffentliche Mitteilung einer letztwilligen Verfügung 208

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

.I.

<p>Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen</p>

NACHRUUF

Tief betroffen und traurig nehmen wir Abschied von unserem Kollegen

Herrn Sebastian Angerer

Er trat im Jahr 2018 in den Dienst des Landkreises Rosenheim ein und war als Müllwerker und Ersatzfahrer bei der Landkreismüllabfuhr tätig.

Durch seine freundliche Art und seine Einsatzbereitschaft hat er im Kollegenkreis bleibende Wertschätzung erworben. Wir haben ihn als immer verlässlichen, loyalen und hilfsbereiten Menschen erlebt. Wir werden ihn nicht vergessen.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Doppelgarage, Fl. Nr. 718/33, Gemarkung Kolbermoor

Antragsteller: Klaus Kretschmer, Am Kolberg 1, 83059 Kolbermoor
Vorhaben: Neubau einer Doppelgarage
Bauort: Kolbermoor, Am Kolberg 4
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurstück 718/33

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.08.2020

gez.

Breittrainer

**Vollzug der Baugesetze;
Anbau eines Wintergartens am Wohnhaus, Fl. Nr. 140/22, Chiemseestraße 8, Eggstätt,
Gemarkung Eggstätt**

Bauherr: Peter Asam und Sylvia Asam, Chiemseestraße 8, 83125 Eggstätt
Bauvorhaben: Anbau eines Wintergartens am Wohnhaus
Bauort: Eggstätt, Chiemseestraße 8
Gemarkung: Eggstätt
Flurnummer: 140/22
Eingang: 26.05.2020

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 10.08.2020

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung einer Werbeanlage (Lichttransparent und in Einzelbuchstaben), Fl. Nr. 205/2,
Gemarkung Amerang**

Antragsteller: Stefan Helma, Bahnhofstraße 30, 83123 Amerang
Vorhaben: Errichtung einer Werbeanlage (Lichttransparent und in Einzelbuchstaben)
Bauort: Amerang, Bahnhofstraße 30
Gemarkung: Amerang
Flurstück: 205/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.204, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.08.2020

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Erneuerung einer einsturzgefährdeten Firstpfette mit anschließender Aufstockung um 40 cm, Fl. Nr. 992,
Gemarkung Rott a.Inn**

Antragsteller: Robert Widmann und Carmen Widmann, Ferchen 10, 83543 Rott a. Inn
Vorhaben: Erneuerung einer einsturzgefährdeten Firstpfette mit anschließender Aufstockung um 40 cm
Bauort: Rott a. Inn, Ferchen 10
Gemarkung: Gemarkung Rott a. Inn
Flurstück: 992

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.08.2020

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung und Errichtung von 2 Fluchttreppen; Fl. Nrn. 675/2, 678/10; Aiblinger Straße 12; Kolbermoor,
Gemarkung Kolbermoor**

Bauherr: SV DJK Kolbermoor, Herrn Gerhard Duschl, Aiblinger Straße 12, 83059 Kolbermoor
Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Errichtung von 2 Fluchttreppen
Bauort: Kolbermoor, Aiblinger Straße 12
Gemarkung: Kolbermoor
Flurnummer: 675/2, 678/10
Eingang: 04.11.2019

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.08.2020

gez.

Rösler

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung Wohnung zu Ferienwohnung; Fl. Nr. 505/2,
Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Bauherr: Tobias u. Hanna Diesing, Zellerhornstr. 66, 83229 Aschau i. Ch.
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Wohnung zu Ferienwohnung
Bauort: Prien a. Chiemsee, Osternacher Str. 54
Gemarkung: Prien a. Chiemsee
Flurnummer: 505/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.203, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.08.2020

gez.

Bruhnke

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des
in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 28.08.2020
Az.: 35-824-50**

1. Erläuterung des Vorhabens

Das Südbayerische Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH (SPZ) betreibt seit 1961 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 845, 846, 848, 1576, 1578, 1579 und 1580 der Gemarkung und Gemeinde Nußdorf (Ortsteil Überfilzen) einen Steinbruch.

Für den Abbau von Kalkgestein zur Zementherstellung liegen Genehmigungs- und Änderungsbescheide aus den Jahren 1961, 1980 und 1994 vor.

Im Jahr 2017 strengte die Gemeinde Nußdorf a. Inn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf Einstellung der Arbeiten im Steinbruch an. Nach erstinstanzlicher Abweisung erließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 28.05.2018 den Beschluss, dass der Gesteinsabbau und auch die vorbereitenden Maßnahmen jenseits einer Höhe von 758 m ü. NN vorläufig stillzulegen sind, da nach den im einstweiligen Verfahren erkennbaren Umständen eine gültige Genehmigung für den Gesteinsabbau oberhalb dieser Höhenlinie fraglich sei.

Die Antragstellerin (SPZ) teilt diese rechtliche Auffassung nicht und geht davon aus, dass im Bereich der Abbauplanung vom September 1993 (geändert 24.03.1994), mit amtlicher Berichtigung vom 05.09.1994, auch oberhalb von 758 m ü. NN eine rechtsgültige Abbaugenehmigung vorliegt.

Aufgrund des Beschlusses des VGH hat das SPZ mit Datum vom 08.03.2019 die Erweiterung der bestehenden Abbaugenehmigung auf die Flächen beantragt, die im räumlichen Umgriff der bisherigen Genehmigung, aber oberhalb einer Höhe von 758 m ü. NN liegen. Dies entspricht einer Erweiterung um 2,034 ha. Mit dem Genehmigungsverfahren soll auch eine Konsolidierung der Gesamtgenehmigung unter Herausnahme einer nicht für den Abbau benötigten Teilfläche erreicht werden.

In diesem Zug werden die Böschungsneigungen, Zwischenbermen und Sohlen sowie die Rekultivierungsplanung dem aktuellen Stand der Technik angepasst und Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterungsflächen festgelegt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 2.1.2 (Verfahrensart „V“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rosenheim.

Auf ausdrücklichen Antrag des Betreibers wird ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach Nr. 2.1.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328) ist für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von weniger als 10 ha, soweit Sprengstoff verwendet wird, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß den §§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 7 Absatz 3 UVPG beantragt. Das Landratsamt Rosenheim hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung. Ein UVP-Bericht ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Dieses Vorhaben wurde erstmalig bereits am 26.04.2019 öffentlich bekanntgemacht. Hierbei wurden bereits insgesamt 722 Einwendungen erhoben, welche weiterhin ihren Bestand behalten.

Aufgrund der zwischenzeitlich nachgereichten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 31.07.2019, welche am 28.08.2019 nochmals ergänzt wurde, einer überarbeiteten Rekultivierungsplanung sowie der vom SPZ mit Schreiben vom 25.08.2020 beantragten Umweltverträglichkeitsprüfung, aber auch wegen der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie und der dadurch bedingten Unterbrechung des öffentlichen Verfahrens wird der Antrag einschließlich der nachgereichten bzw. ergänzten Unterlagen nun nochmals ausgelegt.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag mit allen nach §§ 4 ff. 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen, einschließlich der zwischenzeitlich nachgereichten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 31.07.2019, welche am 28.08.2019 nochmals ergänzt wurde, der überarbeiteten Rekultivierungsplanung sowie dem UVP-Bericht, liegt für einen Monat von

Montag, 31.08.2020 bis einschließlich Mittwoch, 30.09.2020

bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsicht während der jeweiligen Dienststunden aus:

- Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Immissionsschutz, Zimmer Nr. 04.011, immissionsschutz@lra-rosenheim.de
Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 08031-3923502). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.
- Gemeindeverwaltung Nußdorf am Inn, Brannenburger Str. 10, 83131 Nußdorf a. Inn, Bauamt, Zimmer Nr. 4, bauamt@nussdorf.de.
Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme unbedingt vorab abzustimmen.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim zugänglich gemacht (siehe dort: <https://www.landkreis-rosenheim.de> > Startseite > Aushang > Steinbruch Nußdorf).

Darüber hinaus ist der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach deren Ablauf, also von

Montag, 31.08.2020 bis einschließlich Freitag, 30.10.2020

schriftlich, elektronisch (per E-Mail an: immissionsschutz@lra-rosenheim.de) oder zur Niederschrift bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 08031-3923502).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Erörterungstermin

Wie bereits in der ersten Auslegung bekannt gegeben, **kann** das Landratsamt Rosenheim die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der ursprünglich für den 23.07.2019 bestimmte Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 17.07.2019 mit dem Hinweis verlegt, dass die Neubestimmung von Ort und Zeit gesondert bekanntgegeben wird.

Am 21.05.2020 trat das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in Kraft. Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei Verfahren u.a. nach dem BImSchG, bei denen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt ist, bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Aufgrund der hohen Anzahl der bereits jetzt vorliegenden Einwendungen ist im Hinblick auf die aktuelle Lage durch die Corona-Pandemie die Neubestimmung eines Termins nicht durchführbar, weshalb das Landratsamt Rosenheim aus pflichtgemäßem Ermessen diesen Termin nicht abhält.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits aufgrund der ersten Auslegung der Antragsunterlagen eingegangenen Einwendungen weiterhin ihren Bestand behalten. Soweit die Auslegung von Antragsunterlagen bereits vor der Corona-Pandemie durchgeführt wurde und Einwender auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage davon ausgehen konnten, dass ihre Einwendungen auch noch mündlich erörtert werden, ist es diesen Personen unbenommen ihre Einwendungen während der Einwendungsfrist nochmals zu erläutern bzw. zu vertiefen.

4. Entscheidung

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Zudem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 28.08.2020

gez.

Patzner

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Brannenburg

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Brannenburg hat in der Sitzung vom 25.06.2020 den Haushalt des Jahres 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Brannenburg, Landkreis Rosenheim, für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Brannenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 826.700,-- €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 770.200,-- €

ab.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 685.900,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

- d) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2019 von 361 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlagen nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	1.900,00 €
im Vermögenshaushalt	0,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Schulverband Brannenburg
Brannenburg, den 27.07.2020

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.07.2020

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Bad Endorf**

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Bad Endorf hat in der Sitzung vom 15.06.2020 den Haushalt des Jahres 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des
Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf
für das
Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Markt Bad Endorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 848.450,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 876.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 676.650,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2019 von insgesamt 269 Schülern (ohne Gastschüler und zugewiesenen Schülern) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 2.515,43 €** und im **Vermögenshaushalt 0,00 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 80.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Mittelschulverband Markt Bad Endorf
Bad Endorf, den 24.06.2020

gez.

Alois Loferer
Mittelschulverbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes Bad Endorf (Gemeinde Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.07.2020

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2020 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang**

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang hat in der Sitzung vom 15.06.2020 den Haushalt des Jahres 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang
für das
Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Bad Endorf-Höslwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 150.150,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 44.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **108.150,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0 €** festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2019 von insgesamt 61 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 1.772,95 €** und im **Vermögenshaushalt 0 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 8.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Schulverband Bad Endorf-Höslwang
Bad Endorf, den 24.06.2020

gez.

Alois Loferer
Schulverbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Bad-Endorf-Höslwang (Gemeinde Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.07.2020

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2020 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn hat in der Sitzung vom 02.07.2020 den Haushalt des Jahres 2020 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 24.07.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.099.300,00 €
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 614.900,00 €
ab.

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Betriebskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 515.000,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 245.000,00 €.
- b) Es wird keine Investitionskostenumlage zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Brannenburg, 30.07.2020

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 10.08.2020

gez.

Mandl
Regierungsrätin

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden Nr.: 3165166541

ausgestellt auf: Franz Ganslmaier, Elfriede Ganslmaier

Antragsteller des

Aufgebotsverfahrens: Franz Ganslmaier, Elfriede Ganslmaier

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 28.08.2020

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Öffentliche Mitteilung einer letztwilligen Verfügung

Im Nachlass von

Reinhard Kelhofer, ledig, geb. 26.05.1937, von Beringen SH, wohnhaft gewesen in der Schweiz, 8222 Beringen, Zelgstrasse 2 / Altersheim Ruhesitz, gestorben am 10.03.2020,

hat die Erbschaftsbehörde der Gemeinde Beringen mit Beschluss vom 10.08.2020 angeordnet, dass die Mitteilung einer letztwilligen Verfügung gemäss § 13 Erbschaftsverordnung des Kantons Schaffhausen vom 16. Februar 2016 durch öffentliche Auskündigung im Sinne von Art. 558 Abs. 2 ZG zu erfolgen hat, weil der Aufenthalt allfälliger gesetzlicher Erben unbekannt geblieben ist.

Den gesetzlichen Erben von Reinhard Kelhofer wird hiermit mitgeteilt, dass der Erblasser eine letztwillige Verfügung vom 02.04.2012 hinterlassen hat. Er hat darin über seinen gesamten Nachlass verfügt.

Für Berechtigte, welche ihre Erbenstellung nachweisen können, liegt die Verfügung von Todes wegen

während eines Monats ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes

auf der Kanzlei der Erbschaftsbehörde Beringen, Zelgstrasse 8, 8222 Beringen, Schweiz, zur Einsicht auf. Berechtigte können von der unterzeichneten Amtsstelle auch die Zustellung einer Kopie der letztwilligen Verfügungen verlangen.

Nach Ablauf der Frist von einem Monat wird den eingesetzten Erben gestützt auf Art. 559 Abs. 1 ZGB auf deren Verlangen die Bescheinigung ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt sind.

Beringen, den 28. August 2020

Erbschaftsbehörde Beringen